

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 30

Ausgegeben Oppeln, den 22. Juli 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 154–157 N.-G.-Bl., Höchstpreise für Süßwasserfische, S. 359; Aenderung der Anstellungsgrundzüge vom 20. 6. 07, S. 360; provinzielle Preisprüfungsstelle, S. 361; Kosten der Weinkontrolle, S. 362; beichlagnahme Kriegsvorparaten, Erbschaftinspektor der kath. Schule in Dollna, Schonzeit für Rebhühner, Drosseln, Vitz, Hahel- und Palanenhähne und -hennen, Vollqualifikations- u. Abwässerplan für Scharley, Mitgliederversammlung des Kriegshilfsvereins für den Kreis und der Oberfähle. Ostpreußenhilfe, S. 363; Aufenthaltsbeschränkungen für ausländ. Arbeiter, Rechnungsabluß der Haftpflichtversicherungsanstalt der Schlef. landw. Berufsgenossenschaft, Provinzialsteuerroll, S. 364.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Weizkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

730. Die Nummer 154 bis 157 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 5314 das Gesetz über die Festsetzung von Kriegsschäden im Reichsgebiete, vom 3. Juli 1916,

Nr. 5315 das Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegerversorgung (Kapitalabfindungsgesetz), vom 3. Juli 1916,

Nr. 5316 eine Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegerversorgung (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli 1916,

Nr. 5317 das Kriegskontrollgesetz, vom 5. Juli 1916,

Nr. 5318 eine Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung, vom 13. Juli 1916,

Nr. 5319 eine Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 13. Juli 1916,

Nr. 5320 eine Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, vom 13. Juli 1916,

Nr. 5321 eine Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr von Goldwaren, vom 13. Juli 1916,

Nr. 5322 eine Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf, vom 13. Juli 1916,

Nr. 5323 eine Bekanntmachung über den Verbrauch von Eiern, vom 13. Juli 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

731. Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (RSBl. S. 347) werden folgende Abweichungen von den von dem Herrn Reichskanzler durch die Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 24. Juni 1916, (RSBl. S. 585) festgesetzten Höchstpreisen angeordnet:

I. Beim Verlaufe von Blöhen und Rotaugen im Großhandel dürfen für 50 Kilogramm Nettogewicht einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

60 Mk., sofern je 3 Fische zusammen 0,5 Kilogramm und darüber wiegen,
50 Mk., sofern je 3 Fische zusammen weniger als 0,5 Kilogramm wiegen.

II. Insofern für Blöhe und Rotaugen gemäß § 4 der Bundesratsverordnung vom 1. Mai 1916

(RGM. S. 347) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinderkauf an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für 0,5 Kilogramm folgende Sätze nicht übersteigen:

0,75 Mk., sofern je 3 Fische zusammen 0,5 Kilogramm und darüber wiegen,

0,65 Mk., sofern je 3 Fische zusammen weniger als 0,5 Kilogramm wiegen.

Berlin, den 8. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

732. Aenderung der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907

— D. V. E. Nr. 42 —

Der Bundesrat hat am 4. Mai 1916 eine Aenderung der Anstellungsgrundsätze vom 20. Juni 1907 beschlossen. Die neuen Bestimmungen sind nachstehend im Zusammenhang mit den zugehörigen Teilen der Anstellungsgrundsätze wiedergegeben und durch Fettdruck besonders hervorgehoben.

I. Anstellungsgrundsätze für den Reichs- und Staatsdienst.

§ 16. (1) Offene Stellen, für die keine Stellenanwärter vorgemerkt sind, werden durch ein wöchentlich erscheinendes Amtsblatt (Anstellungs-Nachrichten) bekanntgemacht.

(2) Die Herausgabe der Anstellungs-Nachrichten veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

(3) Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Erfahrungsbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittlungsbehörde — (Anlage H), der zu diesem Zwecke von den Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage J zuzusenden sind.

Erläuterung des Bundesrats zu § 16. Die Vermittlungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

§ 17. (1) Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Ableitung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

(2) Während eines Krieges müssen jedoch die Stellen so lange offen gelassen werden, bis sie mit geeigneten Militär-Anwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Ueberführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 10 Nr. 3 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ressortschefs oder der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militär-Anwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße bezogene Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die

unabweisbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

(3) Nach Ueberführung des Heeres in den Friedenszustand sind alle offengehaltenen und die vorübergehend besetzten Stellen nochmals nach §§ 16 und 17 Abs. I zu behandeln. Der Reichskanzler bestimmt, wann mit der Stellenausschreibung begonnen werden darf.

Erläuterung des Bundesrats zu § 17.

Der vorgeschriebene Ausgleich ist erforderlichenfalls für jede seit 1. August 1914 erfolgte Stellenbesetzung vorzunehmen.

§ 19. (1) Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probefristleistung abhängig gemacht werden.

(2) Einberufungen zur Probefristleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen Mangels an offenen Stellen wird nicht stattfinden.

(3) Die Probefrist soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erworbener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

1. für den Dienst als Post- oder Telegraphen-assistent ein Jahr,
2. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
3. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
4. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
5. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
6. für den Dienst als Werkbuchführer in der Marineverwaltung ein Jahr,
7. für den nicht unter 1 bis 6 fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

(4) Spätestens bei Beendigung der Probefrist hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu beschäftigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

(5) Militär-Anwärter, die beim Ausbruch eines Krieges auf Probe angestellt oder in der Ableistung des Probefristdienstes begriffen sind und infolge der Mobilmachung zur Truppe zurücktreten müssen, ohne endgültig in den Zivildienst übernommen zu sein, haben spätestens nach der Ueberführung des Heeres in den Friedenszustand Anspruch darauf, in dieselbe oder

eine entsprechende Stelle einberufen zu werden.

II. Kommunalanstellungsgrundsätze.

§ 12. (1) Wenn für Stellen, die mit Militär-anwärtern usw. zu besetzen sind, keine Bewerbungen von Militäranwärtern usw. vorliegen, so müssen sie im Falle der Erledigung von der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittlungsbehörde (Anlage H zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) durch eine Nachweisung (Anlage J daselbst) behufs der Bekanntmachung bezeichnet werden.

(2) Erledigte Unterbeamtenstellen, für die zwar keine Bewerbungen von Militäranwärtern, wohl aber von Inhabern des Anstellungsscheins vorliegen, brauchen der Vermittlungsbehörde nicht mitgeteilt und nicht bekanntgemacht zu werden; es steht den Anstellungsbehörden vielmehr frei, sie ohne weiteres einem Inhaber des Anstellungsscheins zu übertragen.

(3) Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

(4) Während eines Krieges müssen je doch die Stellen solange offengelassen werden, bis sie mit geeigneten Militäranwärtern usw. besetzt werden können. Ausgenommen sind solche Stellen, die für die Ueberführung von Beamten zur Vermeidung ihrer Pensionierung nach § 8 Nr. 5 in Anspruch genommen werden müssen. Sonstige Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der im § 18 Abs. 2 und 3 genannten Aufsichtsbehörden. Sie müssen, soweit es sich um Stellen des mittleren Dienstes oder von Militäranwärtern usw. erfahrungsgemäß in ausreichendem Maße begehrte Stellen des Unterbeamtendienstes handelt, durch die Unabweisbare dienstliche Notwendigkeit bedingt sein. Für jeden Ausnahmefall ist nach Beendigung des Feldzugs soweit und sobald als möglich ein Ausgleich vorzunehmen.

(5) Nach Ueberführung des Heeres in den Friedenszustand sind alle offengehaltenen und die vorübergehend besetzten Stellen nochmals nach § 12 Abs. 1 und 3 zu behandeln. Der Reichskanzler bestimmt, wann mit der Ausschreibung begonnen werden darf.

Erläuterung des Bundesrats zu § 12. Gemäß Abs. 1 und 2 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäranwärter usw. erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die

Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Befähigung (§ 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.

Der im (Abs. 4) vorgeschriebene Ausgleich ist erforderlichenfalls für jede seit 1. August 1914 erfolgte Stellenbesetzung vorzunehmen.

§ 15. (3) Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters usw. kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probefristleistung abhängig gemacht werden. Die Probefrist darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau-, insbesondere Kassendienst, so kann die Probefrist mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probefristleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Vierteln des Stelleneinkommens zu gewähren. Militäranwärter, die beim Ausbruch eines Krieges auf Probe angestellt oder in der Ableistung des Probefristdienstes begriffen sind und in Folge der Mobilmachung zur Truppe zurücktreten müssen, ohne endgültig in den Zivildienst übernommen zu sein, haben spätestens nach der Ueberführung des Heeres in den Friedenszustand Anspruch darauf, in dieselbe oder in eine entsprechende Stelle einberufen zu werden.

Berlin, den 8. Juli 1916.

Kriegsministerium.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

733. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe tritt gemäß § 10 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) eine Preisprüfungsstelle für die Provinz Schlesien sofort in Tätigkeit. Daraufhin wird bestimmt:

1) Die Preisprüfungsstelle hat ihren Sitz in Breslau.

2) Die Mitglieder der Preisprüfungsstelle werden durch den Oberpräsidenten berufen, der auch den Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ernennt.

Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagelöhner nach den für die Mitglieder der Ein-

Kommunensteuer-Berantlagungskommissionen gelten den Sägen und, soweit sie Beamte sind, nach den ihnen als solchen zustehenden Sägen.

3) Die Zuständigkeit der Preisprüfungsstelle erstreckt sich auf das gesamte Tätigkeitsgebiet der Preisprüfungsstellen gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607). Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere, über die Fragen, die von den zuständigen Behörden und Stellen bezüglich der Preisbildung und der Versorgung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes in der Provinz gestellt werden, Gutachten zu erlassen, sowie Anregungen zu geben und auf die Abstellung von Mängeln hinzuwirken.

Auf die Befugnisse der Preisprüfungsstelle und die Dienstlosgerechtigkeiten ihrer Mitglieder finden die §§ 6 bis 9 der Bekanntmachung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) Anwendung.

4) Der Oberpräsident erläßt die Geschäftsordnung für die Preisprüfungsstelle.
Breslau, den 8. Juli 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

731. Nach dem von mir geführten Nachweise betragen die Kosten für die Ausführung der hauptberuflichen Weinkontrolle im Kontrollbezirk, bestehend aus den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln, im Etatsjahre 1916 unter Berücksichtigung der von dem Herrn Minister des Innern gewährten Staatsbeihilfe und der Einnahmen an Strafgebühren für jeden residierten Betrieb

- a) in der Stadt Breslau 13,13 M.
b) im übrigen 15,14 M. (151) ober 15,13 M. (42)

Es sind residiert worden:

Regierungsbezirk Oppeln.

In Beuthen, Stadtkreis, 4 Betriebe, mithin zu zahlen	4, 15,14 =	60,56 M.
im Amtsbezirk Kart, Kreis Beuthen, 1 Betrieb, mithin zu zahlen	15,14 M.	
im Amtsbezirk Michowitz, Kreis Beuthen, 1 Betrieb, mithin zu zahlen	15,14 M.	
im Amtsbezirk Neu Heub. Kreis Beuthen, 1 Betrieb, mithin zu zahlen	15,14 M.	
im Amtsbezirk Schwientochlowitz, Kreis Beuthen, 3 Betriebe, mithin zu zahlen	3, 15,14 =	45,42 M.
in Königshütte, Stadtkreis, 5 Betriebe, mithin zu zahlen	5, 15,13 =	75,65 M.
in Cosel, 5 Betriebe, mithin zu zahlen	5, 15,13 =	75,65 M.
im Amtsbezirk Randzin, Kreis Cosel, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2, 15,14 =	30,28 M.	
in Dylersdorf, Kreis Cosel, 2 Betriebe, mithin zu zahlen	2, 15,14 =	30,28 M.
in Ujest, Kr. Str. Strehlitz, 3 Betriebe, mithin zu zahlen	3, 15,14 =	45,42 M.
im Amtsbezirk Bogolin, Kreis Cosel,		

Strehlitz, 5 Betriebe, mithin zu zahlen	5, 15,13 =	75,65 M.
im Amtsbezirk Lamsdorf, Kreis Falkenberg, 2 Betriebe, mithin zu zahlen	2, 15,14 =	30,28 M.
in Friedland, Kreis Falkenberg, 2 Betriebe, mithin zu zahlen	2, 15,14 =	30,28 M.
in Falkenberg, 6 Betriebe, mithin zu zahlen	6, 15,13 =	90,78 M.
in Schurgast, Kreis Falkenberg, 1 Betrieb, mithin zu zahlen	15,14 M.	
im Amtsbezirk Hindenburg, 9 Betriebe, mithin zu zahlen	9, 15,13 =	136,17 M.
in Mysłowitz, Kreis Rattowitz, 3 Betriebe, mithin zu zahlen	3, 15,14 =	45,42 M.
im Amtsbezirk Birkental, Kreis Rattowitz, 2 Betriebe, mithin zu zahlen	2, 15,14 =	30,28 M.
im Amtsbezirk Brzeskowitz, Kreis Rattowitz, 3 Betriebe, mithin zu zahlen	3, 15,14 =	45,42 M.
im Amtsbezirk Słupna, Kreis Rattowitz, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2, 15,14 =	30,28 M.	
im Amtsbezirk Antonienhütte, Kreis Rattowitz, 5 Betriebe, mithin zu zahlen	5, 15,14 =	75,70 M.
in Kreuzburg, 4 Betriebe, mithin zu zahlen	4, 15,14 =	60,56 M.
in Leobschütz, 2 Betriebe, mithin zu zahlen	2, 15,14 =	30,28 M.
in Oppeln, 6 Betriebe, mithin zu zahlen	6, 15,13 =	90,78 M.
im Amtsbezirk Carlshütte, Kreis Oppeln, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2, 15,14 =	30,28 M.	
im Amtsbezirk Tichau, Kreis Plesch, 2 Betriebe, mithin zu zahlen 2, 15,14 =	30,28 M.	
in Plesch, 3 Betriebe, mithin zu zahlen	3, 15,14 =	45,42 M.
in Ratibor, 7 Betriebe, mithin zu zahlen	7, 15,14 =	105,98 M.
im Rosenbergl., 6 Betriebe, mithin zu zahlen	6, 15,14 =	90,84 M.
im Amtsbezirk Nauden, Kreis Rybnik, 3 Betriebe, mithin zu zahlen	3, 15,14 =	45,42 M.
in Rybnik, 2 Betriebe, mithin zu zahlen	2, 15,14 =	30,28 M.
in Sograu, Kreis Rybnik, 5 Betriebe, mithin zu zahlen	5, 15,14 =	75,70 M.
in Tarnowitz, 1 Betrieb, mithin zu zahlen	15,14 M.	
im Amtsbezirk Witulshüt., Kreis Tarnowitz, 4 Betriebe, mithin zu zahlen	4, 15,14 =	60,56 M.

Diese Beträge sind entsprechend den Vorschriften für die Bestellung des Weinkontrollmeisters vom 2. Mai 1912 (Amtsblatt der königlichen Regierung Oppeln Nr. 19, S. 173) alsbald von den Trägern der unmittelbaren Polizeikosten (den Amtverbänden, Agl.

Polizei-Verwaltungen, Stadtverwaltungen) portofrei an die Stadthauptkassie in Breslau abzuführen.

Breslau, den 3. Juli 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

735. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme der Postkarte: „Erinnerungen aus dem Kriegsjahre 1916“, Verlag Rudolf Johannes Bronhardt, Dresden A. 1. mit dem Vermerk „Militärämtlich genehmigt“, enthaltend Darstellungen von Bezugsmarken von Lebensmitteln, verfügt.

Oppeln, den 17. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

736. Der Pfarrer Boehm zu Dollna ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Dollna, Kreis Groß Strehlitz, ernannt worden.

Oppeln, den 4. Juli 1916.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

737. Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1916

a) den Schluß der Schonzeit für **Rebhühner**, **Wachteln** und **schottische Moorhühner** am **Donnerstag**, den **17. August** festzusetzen, sodas die **Eröffnung der Jagd am Freitag, den 18. August** stattfindet;

b) es bezüglich des Schlusses der Schonzeit für **Drosseln** (Krametsvögel) bei dem gesetzlichen Termin, das ist der **20. September** zu belassen.

Oppeln, den 10. Juli 1916.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

738. Aufgrund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1916 den Schluß der Schonzeit für **Ditz**, **Fasel-** und **Fasanenhühner**, sowie für **Ditz**, **Fasel-** und **Fasanenhennen** auf **Freitag, den 1. September** festzusetzen, sodas die **Eröffnung der Jagd am Sonnabend, den 2. September** stattfindet.

Oppeln, den 10. Juli 1916.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

739. Die Landgemeinde Scharley, Kreis Beuthen OS., beabsichtigt eine **Vollkanalisation** mit **Abschwemmung der Fäkalien** und **Klärung der Abwässer** einzurichten und hat daher beantragt:

Der Gemeinde Scharley OS. das **Recht zur Einleitung der geklärten Abwässer** von der Gemeinde in die Brtnka auf Grund des § 46 des

Wassergesetzes zu verleihen.“

Die Unterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) aus welchen sich auch die Stelle ergibt, an welchem Punkte die Ableitung in die Brtnka erfolgen soll, werden vom 24. Juli ab bis einschließlich den 7. August 1916, also 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht bei dem Amtsvorsteher über Scharley OS. auslegen. Innerhalb dieser Frist können bei dem **Bezirksausschuß** in Oppeln **Widersprüche** gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung **schriftlich** in **zwei** Ausfertigungen oder zu Protokoll angebracht werden, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche ole von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden.

Dijenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die angeführte Verleihung erheben, verlieren ihr **Widerspruchsrecht**, auch werden nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt und können vom Beginn der Ausübung des verliehenen Rechtes an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und § 203 Absatz 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird vor dem **Regierungsrat Dr. Bartels** als beauftragtem Mitglied des Bezirksausschusses unter **Zuziehung eines Protokollführers Termin in dem Gemeindehanse in Scharley OS.** auf **Sonnabend, den 19. August, vormittags 10^{1/2} Uhr** anberaumt. Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 15. Juli 1916.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

740. Gemäß § 14 der Vereinsstatuten laden wir hiermit zur ordentlichen Mitgliederversammlung auf **Dienstag, den 8. August 1916, nachmittags 3⁴⁵ Uhr**, in den Sitzungssaal des Magistrats zu Oppeln (Rathaus) ergebenst ein.

Tagesordnung:

- Jahresbericht über die Vereinstätigkeit,
- Rechnungsbericht,
- Entladung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters,
- Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses,

- a) Eintragung des Vereins in das Vereinsregister,
 f) Beitritt zum Reichsverband der Ostpreußenhilfe,
 g) Verwendung der Vereinsmittel,
 h) Mitteilungen, Verschiedenes.

Oppeln, den 13. Juli 1916.

Oberschlesische Ostpreußenhilfe.
 Kriegshilfsverein für den Kreis Opl.
 Der Vorstand.

Hergt, Regierungspräsident.

741. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Arbeitslose russische Arbeiter können auf Antrag des zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) durch das stellv. Generalkommando einem Arbeitslager überwiesen werden.

§ 2. Dem Arbeitslager können auch solche russische Arbeiter überwiesen werden, die die Arbeit verweigern, sich sonst widerspenstig zeigen oder sich in anderer Weise, z. B. durch Aufhebung einer Sitzung der öffentlichen Ordnung schuldig machen.

§ 3. Die Annahme und das Behalten von ausländischen Arbeitern ohne die vorgeschriebene Legitimationskarte ist verboten. Ausgenommen sind hier von:

a) diejenigen seit längerer Zeit im Inlande befindlichen ausländischen Polen, denen eine besondere schriftliche Aufenthaltsgenehmigung ohne bestimmte Frist bis auf weiteres erteilt ist,

b) diejenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstätte kommen,

c) diejenigen Arbeiter, die unmittelbar aus dem Auslande einem Arbeitsgeber zugeführt werden.

Die Arbeitsgeber sind verpflichtet, die Legitimierung der zu Absatz 1 genannten Arbeiter nach den dafür bestehenden Vorschriften sofort herbeizuführen.

§ 4. Ausländische Arbeiter, die bereits im Inlande gearbeitet haben und ihre Arbeitsstelle wechseln, dürfen nur dann angenommen werden, wenn die Ortspolizeibehörde der bisherigen Arbeitsstätte in der Arbeiterlegitimationskarte die Lösung des Arbeitsverhältnisses vermerkt hat.

§ 5. Die über die Meldspflicht und den Aufenthalt von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften, sowie die Anordnung vom 19. 10. 15 über die Waffspflicht der russischen Staatsangehörigen im Kriegszustand Opl. bleiben unberührt.

Der Arbeitgeber hat jedes Entweichen rus-

sicher Arbeiter sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 7. Die Anordnung tritt mit dem 1. Juli in Kraft.

Breslau, den 22. Juni 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

742. Haftpflichtversicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Rechnungsabschluss für 1915.

Einnahme.

Beiträge	41002,74 Mt.
Beiträge für Schusswaffenversicherung	4127,78 Mt.
Zinsen	1438,48 Mt.
Summa	46569,— Mt.

Ausgabe.

Einmalige Entschädigungen	11360,30 Mt.
Zurückgestellte Schadenreserve	6984,22 Mt.
Verwaltungskosten (einschließlich Prozess- und Schadenfeststellungskosten)	5114,25 Mt.
Satzungsmäßige Einlage in den Reservefonds	6769,58 Mt.
Ueberschuß-Einlage i. d. Reservefonds	16340,65 Mt.
Summa	46569,— Mt.

Bilanz am 31. Dezember 1915.

Activa.

1. 3 1/2% Schlesische Provinzial-Hilfskassen-Obligationen	2647,35 Mt.
2. 4% dito	44739,05 Mt.
3. 3 1/2% Preussische Konjols	17338,— Mt.
4. 5% deutsche Reichsanleihe	16417,50 Mt.
5. Guthaben bei der Landeshauptkasse	45544,91 Mt.
Summa	126686,81 Mt.

Passiva:

1. Reservefonds	107132,51 Mt.
2. Schadenreservefonds	19554,30 Mt.
Summa	126686,81 Mt.

Breslau, den 12. Juli 1916.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

743. Nach § 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hat der Provinzialauschuß von Schlesien in seiner Sitzung am 28. Juni 1916 den von dem 54. Schlesischen Provinziallandtage (1915) für das Rechnungsjahr 1916 festgestellten, durch die Amtsblätter der Provinz für 1916 — (Breslau Seite 129, Liegnitz Seite 99, Opl. Seite 147) — veröffentlichten Bedarf an Provinzialsteuer nach Maßgabe der §§ 25 und 26 des vorgenannten Gesetzes unter Zugrundelegung des danach auf 48 867 237,98 M. ermittelten Principalssteuerfußes wie folgt auf die Kreise verteilt:

1.	2.	3.	
Nr.	Kreise	Betrag	
		M	ℒ
A. Regierungsbezirk Breslau.			
1.	Breslau, Stadt	963859	31
2.	Breslau, Land	86758	—
3.	Brieg, Stadt	30891	06
4.	Brieg, Land	24149	68
5.	Frankenstein	35076	37
6.	Glaz	42632	59
7.	Guhrau	26231	71
8.	Habelschwerdt	26860	41
9.	Militzsch	22945	46
10.	Münsterberg	24914	73
11.	Namslau	21164	86
12.	Neumarkt	44006	16
13.	Neurode	27502	26
14.	Nimptsch	25935	60
15.	Nels	42588	13
16.	Nslau	36532	94
17.	Reichenbach	49659	99
18.	Schweidnitz, Stadt	30655	47
19.	Schweidnitz, Land	52216	46
20.	Steinau	17518	64
21.	Strehlen	28278	87
22.	Striegau	40221	52
23.	Trebnitz	40276	71
24.	Waldburg	112536	54
25.	Groß Wartenberg	19208	59
26.	Wohlau	29658	95
Summe A		1902281	01
B. Regierungsbezirk Silesien			
1.	Bollenhain	15888	63
2.	Bunzlau, Schlesisch	40715	82
	Bunzlau, Oberlausitz	4993	94
3.	Freystadt	36286	33
4.	Glogau	70821	97
5.	Görlitz, Stadt	112200	54
6.	Görlitz, Land	40278	74
7.	Goldberg-Haynau	35341	97
8.	Grünberg	42208	52
9.	Hirschberg	77265	38
10.	Hoyerswerda	21240	69
11.	Jauer	27522	94
12.	Landeshut	29928	61
13.	Lauban, Oberlausitz	36907	31
	Lauban, Schlesisch	7047	41
14.	Silesien, Stadt	78856	80
15.	Silesien, Land	31848	52
16.	Pöwenberg	36063	10
17.	Päßen	30925	16
18.	Rothenburg	44625	87
19.	Sagan, Schlesisch	43341	99
	Sagan, Oberlausitz	1477	27

1.	2.	3.	
Nr.	Kreise	Betrag	
		M	ℒ
20.	Schönau	14616	29
21.	Sprottau	25016	92
Summe B		905420	72
C. Regierungsbezirk Oppeln.			
1.	Beuthen, Stadt	73945	56
2.	Beuthen, Land	214551	39
3.	Cosel	29428	11
4.	Falkenberg	20933	—
5.	Gleiwitz, Stadt	64997	06
6.	Gleiwitz, Land	23321	59
7.	Grottkau	26235	—
8.	Hindenburg Oe.	141243	55
9.	Kattowitz, Stadt	65866	80
10.	Kattowitz, Land	206066	13
11.	Königshütte, Stadt	62635	47
12.	Kreuzburg	30414	46
13.	Leobschütz	44025	22
14.	Lublinitz	13913	68
15.	Neisse, Stadt	24988	16
16.	Neisse, Land	36051	70
17.	Neustadt	53422	95
18.	Oppeln, Stadt	33621	56
19.	Oppeln, Land	33652	58
20.	Plesch	38807	75
21.	Ratibor, Stadt	40098	20
22.	Ratibor, Land	41348	03
23.	Rosenberg	14151	37
24.	Rybnik	53299	32
25.	Groß Strehlitz	28615	96
26.	Tarnowitz	46786	21
Summe C		1462420	81
Hierzu B		905420	72
Hierzu A		1902281	01
Sa. Sa.		4270122	54

Der Provinzialausschuß hat zugleich in Gemäßheit des § 28 a. a. O. bestimmt, daß die Zahlung der Provinzialsteuer für 1916 an die Landeshauptkasse von Schlesien in Breslau in der Zeit vom 1. bis 5. der Monate September und Dezember 1916 und März 1917 in der Weise erfolgen soll, daß im September die Hälfte und im Dezember und März je der vierte Teil der von den Kreisen anzubringenden Beträge abzuführen ist.

Indem dies nach Vorschrift des § 28 a. a. O. öffentlich bekannt gemacht wird, ersuche ich, die verordneten Steuerbeträge in der vorgenannten Weise an die Landeshauptkasse von Schlesien in Breslau zahlen zu lassen.

Breslau, den 6. Juli 1916.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Sonderausgabe

zu Stück 30 des Amtsblatts der Rgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 22. Juli 1916.

744. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Neuberun, Fabrzeq, Czarnuchowiz, Blassowiz, Jedlin, Wohlauf, Boischow, Altherun, Lendzin, Gurkau, Ectern, Gollawitz, Smarzewiz, Gocz, Juntelin, Chelm und Kopylowiz im Kreise Pleß, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuleiten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur

unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldbaufeher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6. Nötige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 16. Oktober d. J. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 20. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.